

99150003037005

Gleichwertigkeit Feststellung Rechtsanwalt mit Berufsqualifikation aus dem Ausland

Heruntergeladen am 13.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000011673/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150003037005
Leistungsbezeichnung I	Gleichwertigkeit Feststellung Rechtsanwalt mit Berufsqualifikation aus dem Ausland
Leistungsbezeichnung II	Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt ausländische Berufsqualifikation anerkennen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Rechtsanwältin, Jurist, Justizprüfungsamt, Rechtsanwaltschaft
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	05.01.2021
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	§ 4 Bundesrechtsanwaltsordnung https://www.gesetze-im-internet.de/brao/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/eurag/_16.html https://www.gesetze-im-internet.de/razeignprv/_3.html
Teaser	Sie haben Ihre Ausbildung zur Rechtsanwältin, zum Rechtsanwalt im Ausland absolviert und möchten nun in Deutschland arbeiten? Informieren Sie sich hier über die Voraussetzungen.
Volltext	Wenn Sie im Ausland eine Ausbildung abgeschlossen haben, mit der Sie als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin arbeiten dürfen, können Sie diesen Abschluss anerkennen lassen. Mit dieser Anerkennung dürfen Sie in Deutschland als Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin arbeiten.

Modul

Sachverhalt

Erforderliche Unterlagen

- Antrag
- Tabellarischer Lebenslauf
- Nachweis der Berechtigung zum unmittelbaren Zugang zum Beruf eines europäischen Angehörigen rechtsberatender Berufe
- Nachweis, dass mehr als die Hälfte der Mindestausbildungszeit in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz durchgeführt wurde, oder eine Bescheinigung über eine mindestens dreijährige Berufsausübung in einem dieser Staaten
- Erklärung darüber, ob und bei welchen Prüfungsämtern schon einmal ein Antrag gestellt oder eine Eignungsprüfung abgelegt wurde
- Weitere benötigte Unterlagen erfahren Sie beim Gemeinsamen Prüfungsamt für das zweite juristische Staatsexamen im Hanseatischen Oberlandesgericht

Voraussetzungen

- Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung, die zum unmittelbaren Zugang zum Beruf eines europäischen Angehörigen rechtsberatender Berufe berechtigt
- Weitere Voraussetzungen hängen von Ihrer Ausbildung und der Berufserfahrung ab. Die Eignungsprüfung kann erlassen werden, wenn eine Berufsausbildung abgeschlossen wurde, die zum unmittelbaren Zugang zum Beruf eines europäischen Angehörigen rechtsberatender Berufe berechtigt.

Kosten

Die Gebühren hängen von Ihrem persönlichen Fall ab.

Verfahrensablauf

Wenn Sie Ihre ausländische Berufsqualifikation als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt anerkennen lassen wollen, stellen Sie einen Antrag beim Justizprüfungsamt:

- Das Justizprüfungsamt prüft, ob Sie während Ihrer Ausbildung alle Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die für die Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt in Deutschland erforderlich sind.
- In diesem Fall wird Ihr Abschluss anerkannt.
- Sollten sich Unterschiede ergeben, müssen Sie eine Eignungsprüfung ablegen.
- Die Eignungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Modul	Sachverhalt
	• Als schriftliche Prüfungsleistungen sind zwei Aufsichtsarbeiten anzufertigen. • Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag und einem Prüfungsgespräch. • Über die erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erteilt das Prüfungsamt eine Bestätigung. • Eine nicht bestandene Eignungsprüfung darf zweimal wiederholt werden.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer erfragen Sie bitte beim Hanseatischen Oberlandesgericht, Gemeinsames Prüfungsamt für das zweite juristische Staatsexamen.
Frist	Die Fristen erfragen Sie bitte beim Hanseatischen Oberlandesgericht, Gemeinsames Prüfungsamt für das zweite juristische Staatsexamen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Keine
Rechtsbehelf	Etwaige Rechtsbehelfe erfragen Sie bitte beim Hanseatischen Oberlandesgericht, Gemeinsames Prüfungsamt für das zweite juristische Staatsexamen.
Kurztext	• Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt ausländische Berufsqualifikation anerkennen • Zulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt mit Abschluss aus dem Ausland nach vorheriger Prüfung möglich • Prüfung erfolgt auf Antrag durch ein Gemeinsames Juristisches Prüfungsamt • Grundsätzlich ist eine Eignungsprüfung notwendig • Die Eignungsprüfung kann erlassen werden, wenn eine Berufsausbildung abgeschlossen wurde, die zum unmittelbaren Zugang zum Beruf eines europäischen Angehörigen rechtsberatender Berufe berechtigt • Zuständig: Hanseatische Oberlandesgericht, Gemeinsames Prüfungsamt für das zweite juristische Staatsexamen
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Formulare	

Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)